

Verordnung

über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

§ 2

Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reichs anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

§ 4

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

§ 5

Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie

zur Untersagung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Den Vorsitz hat ein Beamter zu führen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

Ist der Vorsitzende der zunächst entscheidenden Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammenfassung der Stellen und das Verfahren.

§ 7

Örtlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs, der gegründet werden soll, liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird, oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8

Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder wird der Handel untersagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Vorräte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Uebernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde.

Die Landeszentralbehörden können die dem Kommunalverbände nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis entgegen einer nach § 4 Abs. 2 erfolgten Untersagung mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt.

§ 10

Auf den Gербetrieb im Umherziehen findet die Vorschriften in den §§ 1 bis 9 keine Anwendung.

Der Wandergewerbeschein, die Legitimationskarte und dergleichen (Titel II und III der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu entziehen oder zu versagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 12 rechtfertigen würden.

§ 11

Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die in vorstehenden, in geschlossenen Briefschaften unter
sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von
Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnorts des Anzeigenden sich zum Erwerbe von Lebens- oder Futtermitteln zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern;
2. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Behörden. Die Landeszentralbehörden können die Erteilung der Genehmigung einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde übertragen.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Lebens- und Futtermittel auf die Dauer von mindestens drei Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 12 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 14

Die Verordnung tritt mit dem 28. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen

zu der

Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581).

Auf Grund der §§ 6, 7, 8 Abs. 2, § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Zu §§ 3, 4, 6.

1. Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln sowie zur Unterfagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, in übrigen bei dem Landrat, in dem Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann besondere Stellen errichtet. Für den Landespoliciebezirk Berlin wird die Stelle bei dem Polizeipräsidenten in Berlin gebildet.

Die Mitglieder der Stelle werden von der Behörde ernannt, bei der die Stelle errichtet wird. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein. In den Landkreisen führt der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann den Vorsitz.

Die Stelle entscheiden einschließlich des Vorsitzenden

Die Mitglieder der Stelle, die nicht Beamte sind, werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt auf getreue Pflichterfüllung verpflichtet. Sie erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für die Mitglieder der Einkommensteuer-Beranklagungskommission festgesetzt sind.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten sind Kosten der Landespolicie.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Lebensmitteln und Futtermitteln er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (RGBl. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) bestraft ist und ob ein Verfahren wegen Unterfagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Lebens- und Futtermittel die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Lebens- und Futtermitteln erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziff. 6) beizufügen.

3. Die Stelle oder ihr Vorsitzender hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 1) oder vor der Unterfagung des Handels (§ 4 Abs. 2) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Stelle bestimmt darüber, ob einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit dem Beteiligten vorausgehen soll.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der § 3 Abs. 2 der Verordnung läßt der Stelle für die Entscheidung der Frage, welche Gründe für die Versagung und die Entziehung der Erlaubnis sowie für die Unterfagung eines Handels der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Art in Frage kommen, den durch die Sachlage gebotenen Spielraum. Für die richtige Durchführung des Verfahrens ist hervorzuheben, daß mit der Versagung oder der Ausschließung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Unternehmers u. der Beschaffenheit der Unternehmung liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Handelsbetrieb erforderlichen Einrichtungen oder dem nötigen Betriebskapital — kann die Versagung der Zulassung oder die fernere Nichtzulassung eines Betriebs auch auf Bedenken volkswirtschaftlicher Art gegründet werden. Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich daraus hergeleitet werden, daß für den in Rede stehenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind entsprechen dem Hinweis im § 3 Abs. 2 der Verordnung in erster Linie diejenigen Personen

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Es ist ferner zulässig, die Erteilung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen. Dies wird sich für die Fälle empfehlen, in denen eine dauernde Überwachung des zu gestattenden Handelsbetriebs erwünscht ist, etwa um einer ungesunden Preisentwicklung oder einer Irreführung des Publikums entgegenzuwirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer Phantasiestirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs im Publikum Irrtum zu erregen.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung zu entziehen.

5. Dem Handeltreibenden ist eine Erlaubnisakte nach beiliegendem Muster auszuhändigen. In der Akte ist der Name des Handeltreibenden, oder wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

6. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (GG. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse II 30 Mk., der Gewerbesteuerklasse III 10 Mk., für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Zu § 5.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 7.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt, wenn die Erlaubnis für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, der Regierungspräsident die zuständige Stelle; im übrigen ist die bei dem Polizeipräsidenten in Berlin errichtete Stelle zuständig.

Zu § 8.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Bewertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu

Zur Erteilung der im § 12 Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehenen Genehmigung ist an Stelle der Ortspolizeibehörde in den Orten, in denen eine Preisprüfungsstelle errichtet ist, diese zuständig.

Berlin W. 9, den 29. Juni 1916.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusenky.

Bekanntmachung

über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bestimme ich:

§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierspeisen nur zum Mittagstisch und zum Abendstisch verabreicht und entgegengenommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eierspeisen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Institut für elektrische und physikalische Therapie.

Lange Meile 5, Fernsprecher 628.

Ärztl. Leitung.

Kisseleffstrasse 11, Fernsprecher 674.



= Heilmittel: =

Künstliche Höhen-sonne — Rot-, Blau-, Weißlicht.
Oszillierende Ströme — Diathermie.

➔ Heilanzeigen: ➔

Herz-, Leber-, Magen-, Nieren-, Lungen-, Nervenleiden — Neuralgie
— Jichias — Gelenk- u. Muskelerkrankungen — Gicht — Bronchialkatarrhe — Bleichsucht — Blutarmut — frische und alte Wunden — Appetit- u. Schlaflosigkeit — Hämorrhoiden — Hautkrankheiten.

Neben jeder Kur zu gebrauchen. Erfolge wo andere Methoden versagen.

Die Heilmittel sind von der Bomburger und Oberurseler Krankenkasse zur ärztl. Verordnung zugelassen.

Feldpost-Adressen

mit vollständigem Namensaufdruck liefert rasch und billigt die

Kreisblatt-Druckerei.

Barterrewohnung

bestehend aus 4 Zimmern nebst Bad und sämtl. Zubehör zu vermieten per 1. Oktober.

Kaiser Friedrich-Promenade 2.

Geistliche Musikaufführung in der Erlöserkirche.

Sonntag, den 23. Juli, abends 8 Uhr 40 Min.

**zum Besten des nationalen Frauendankes
und der hiesigen Kriegsfürsorge. :-**

Mitwirkende: Domorganist Karl Walter aus Kloster Seckau
in Steiermark und Herr Ferdinand Kolb Kon-
zerzänger aus Frankfurt a. M.

Plätze: 3 M., 2 M., 1 M. und 50 Pfg.

Karten im Vorverkauf von Mittwoch ab: in der Musikalienhandlung des Herrn
Scheemann, Louisenstraße 74, in der Buchhandlung Erib Schild, Louisenstraße 64,
bei Herrn Willy Maas, Louisenstraße 32 und beim Küster der Erlöserkirche.

Geniessen Sie die Vorteile

elektrischer Beleuchtung

und

elektrischen Bügelns!

Bei Auftragserteilung bis Ende August d. Js. auf Neuein-
richtung elektrischer Beleuchtungsanlagen für Kleinwohn-
ungen (bis zu 6 Lampen) gewähren wir sehr erleichterte
Zahlungsbedingungen oder kostenlose Stromlieferung bis
Ende des Jahres 1916.

**Alle Auskünfte erhalten Sie vom
Elektrizitätswerk Höhestrasse 40.**

Todes-Anzeige.

Gestern Abend 7 Uhr starb nach langem und schwe-
ren Leiden meine liebe Frau, treusorgende Mutter, unsere
liebe Tochter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Susanne Ludtmann
geb. Becker

im 40. Lebensjahre, was wir allen Verwandten, Freunden
und Bekannten hierdurch mitteilen.

Bad Homburg v. d. H., den 19. Juli 1916.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

I. d. N.: Franz Ludtmann und Sohn.

Bad Homburg-Kirdorf, Oberstedten, Frankfurt-Rödelheim,
Dortmund, New-York, Mülheim, Ober-Höchstadt.

Die Beerdigung findet statt: Donnerstag, den 20. Juli 1916,
nachmittags 6 Uhr vom Sterbehause Ludwigstrasse.

Totenzettel auch für gefallene Krieger
mit und ohne Photographie fertigt rasch
und billig an

Die Kreisblattdruckerei.

Mußervorlagen stehen zu Diensten.

Große Sendung Fischklöße

eingetroffen, per Dose zu M. 2.60.

**Lautenschläger,
Fischhaus.**

Jung. Gartenarbeiter oder Gärtner

gegen Kost und Lohn gesucht.

Louisenstr. 83^{1/2}, Seitenbau part.

Esst Fische, billig, nahrhaft und gesund!
Massenfischverkauf unter städt.
Breiskontrolle.

Kabliau ohne Kopf
Mf. 1.00

" mit Kopf 75
Bratschellfische 60 "

Lautenschläger.
Fischhaus.